Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. März 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Handelsministeriums: die deutsche Eichordnung betreffend; des Finanzministeriums: das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 betreffend.

Bekanntmachung.

Die deutsche Eichordnung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 15. Februar 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth. Vdt. Müller.

Bekanntmachung,

betreffend

die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 betreffend.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 1. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 47) und des §. 28 der diesseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 31) wird bestimmt:

Das im laufenden Jahre stattfindende Ab- und Zuschreiben der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Erwerbsteuer für das Jahr 1879 hat ausnahmsweise schon mit dem 1. April l. J. zu beginnen.

Karlsruhe, den 6. März 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. März 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend.

Druckfehler-Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

Die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste des maschinen-technischen Fachs gelangen will, muß nachweisen, daß er sich

1. die hierzu nöthige allgemeine Vorbildung,
2. auf einer höheren technischen Lehranstalt die spezielle Berufsbildung erworben hat.

Das Handelsministerium bezeichnet die Lehranstalten, welche neben der polytechnischen Schule in Karlsruhe zur Erwerbung der speziellen Berufsbildung geeignet sind.

§. 2.

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird geliefert:

1. durch ein Zeugniß, daß der Kandidat den siebenten Jahreskurs eines deutschen Gymnasiums oder den achten eines deutschen Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) mit Erfolg zurückgelegt habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Zeugniß wird ersetzt durch das Bestehen einer der Absolvirung jener Kurse gleichzuachtenden Prüfung bei der von einer deutschen Oberschulbehörde ordnungsgemäß dafür eingesetzten Prüfungskommission;

2. durch das Bestehen einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche in den ersten zwei Jahreskursen der polytechnischen Schule in Karlsruhe erworben werden können.

I. Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 3.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des maschinen-technischen Fachs (§. 2 Ziffer 2) hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Differential- und Integralrechnung,
2. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
3. Theoretische Mechanik,
4. Graphische Statik,
5. Darstellende Geometrie mit Anwendung auf Schattenlehre und Perspektive,
6. Physik,
7. Chemie.

§. 4.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche von der Direktion der polytechnischen Schule zu Karlsruhe aus Lehrern dieser Anstalt gebildet wird und zu welcher die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ein Mitglied abordnet.

Die Prüfung findet jeweils vor Beginn des Wintersemesters der polytechnischen Schule statt.

§. 5.

Der Antrag auf Zulassung zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung ist vor dem 15. Juli schriftlich bei der Direktion der polytechnischen Schule in Karlsruhe einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

1. eine kurze Darstellung des seitherigen Lebensgangs unter Angabe des Namens und Standes der Eltern,
2. das Geburtszeugniß,
3. die Nachweisung, daß der Kandidat deutscher Reichsangehöriger ist,
4. das Zeugniß über die gemäß §. 2 Ziffer 1 erlangte geistige Reife,
5. die Zeugnisse über mindestens zweijährigen Besuch einer höheren technischen Lehranstalt (§. 1 Ziffer 2), welche über den bisherigen Studiengang und die besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Prüfungskommission beschließt darüber, ob die Kandidaten auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweisungen zur Prüfung zuzulassen seien.

§. 6.

Die in §. 3 bezeichnete Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in der unter Klausur und ohne Benützung literarischer Hilfsmittel erfolgenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den in §. 3 aufgeführten Fächern.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen unmittelbar nach und soll hauptsächlich darauf gerichtet sein, ob der Kandidat die schriftlich bearbeiteten Fragen durchdrungen hat, unklare Punkte darin gehörig zu erläutern, und etwaige Fehler, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, mit Leichtigkeit und in angemessener Weise zu verbessern versteht.

Die schriftliche Prüfung soll nicht über acht Tage, die mündliche in der Regel nicht mehr als einen Tag dauern.

§. 7.

Nach Beendigung der Prüfung setzt die Prüfungskommission auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind und ertheilt den Bestandenen je nach dem Grade der Befähigung das Prädikat „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt".

Hierüber stellt die Direktion der polytechnischen Schule dem Kandidaten eine Urkunde aus.

II. Maschinen-technische Staatsprüfung.

§. 8.

Der Nachweis der speziellen Berufsbildung (§. 1 Ziffer 2) wird durch das Bestehen einer maschinen-technischen Staatsprüfung geliefert.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Festigkeitslehre;
2. Mechanische Wärmetheorie,
3. Hydraulik,
4. Theoretische Maschinenlehre einschließlich Kinematik,
5. Maschinenkonstruktionslehre (Konstruktion der Kraft- und Hebemaschinen und spezieller Lokomotivbau),
6. ausgewählte Kapitel der mechanischen Technologie (Metall- und Holzbearbeitung),
7. ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie (Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung u. s. f.),
8. Eisenbahnbau und Brückenbau.

§. 9.

Die maschinen-technische Staatsprüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche aus technischen Beamten der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und aus Lehrern der polytechnischen Schule gebildet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Handelsministerium ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission und bezeichnet den Vorsitzenden.

§. 10.

Der Antrag auf Zulassung zur maschinen-technischen Staatsprüfung ist bei dem Handelsministerium spätestens am 1. März schriftlich einzureichen.

Derselben sind beizulegen:

1. der Nachweis über das Bestehen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung (§. 3 ff.),
2. Zeugnisse über mindestens drei- und einhalbjährige Studien auf einer höheren technischen Lehranstalt (§. 1 Ziffer 2), welche über den bisherigen Studiengang Auskunft geben und insbesondere nachweisen, daß der Kandidat neben den Fachkollegien noch folgende Vorträge gehört hat:
   1. praktische Geometrie,
   2. neuere synthetische Geometrie,
   3. Wasser- und Straßenbau,
   4. technische Architektur und Baustofflehre,
   5. Mineralogie und Geologie,
   6. Wirthschaftslehre,
   7. populäre Rechtslehre (oder Rechts- und Verwaltungskunde).

Das Handelsministerium beschließt, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei.

§. 11.

Die in §. 8 bezeichnete Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, von welchen die beiden letztern Abschnitte jährlich Ende September beginnen.

§. 12.

In der Vorprüfung hat der Kandidat einen größern Entwurf aus dem Gebiete des Maschinenwesens mittelst Zeichnung, Beschreibung und wissenschaftlicher Begründung der gewählten Konstruktion zu bearbeiten.

Die zur Vorprüfung gestellte Aufgabe wird dem Kandidaten, nachdem die Zulassung durch das Handelsministerium erfolgt ist, Seitens der Prüfungskommission zugefertigt. Die Bearbeitung hat ohne jede fremde Hilfe zu erfolgen, worüber der Kandidat bei Einreichung des Entwurfs eine eidesstattliche Bestätigung schriftlich abzugeben hat.

Auf Grundlage der zur Vorprüfung gelieferten Arbeit beschließt die Prüfungskommission, ob der Kandidat zur weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder auf eine spätere Prüfung zu verweisen ist.

§. 13.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von Aufgaben aus den in §. 8 bezeichneten Fächern; sie erfolgt ohne Benützung literarischer Hilfsmittel in Klausur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Die mündliche Prüfung folgt unmittelbar der schriftlichen nach; sie erstreckt sich auf die gleichen Fächer und soll ähnlich wie der mündliche Abschnitt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung (§. 6) zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung dienen.

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen zusammen nicht länger als vierzehn Tage dauern.

§. 15.

Ueber das Ergebniß der maschinen-technischen Staatsprüfung erstattet die Kommission unter Vorlage der Prüfungsarbeiten und unter Begründung ihrer Anträge Bericht an das Handelsministerium. Dieses nimmt die bestandenen Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Maschinen-Ingenieurpraktikanten auf und ertheilt ihnen hierüber eine Urkunde.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Die in einer der beiden Prüfungen nicht bestandenen Kandidaten können sich noch einmal, jedoch nur innerhalb der zwei darauffolgenden Jahre, zur Prüfung melden. Dabei gilt übrigens die Zurückweisung auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung im maschinen-technischen Examen nicht als Nicht-Bestehen im Sinne dieses Paragraphen.

Denjenigen Kandidaten, welche zwar die in §. 12 bezeichnete Vorprüfung, nicht aber die schriftliche und mündliche Prüfung, bestanden haben, kann die nochmalige Abnahme der Vorprüfung durch das Handelsministerium erlassen werden.

Wer zum zweiten Mal die Prüfung nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§. 17.

Für die Vornahme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung hat der Kandidat eine Taxe von 40 Mark, für die Vornahme der Staatsprüfung eine solche von 50 Mark zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Taxe durch das Handelsministerium ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 18.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung findet erstmals im Jahr 1878, die maschinen-technische Staatsprüfung erstmals im Jahre 1879 statt.

Gegeben zu Berlin, den 21. März 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend.

Nachstehend wird die im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 22. Februar d. J. Nr. 8 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend, unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) zur Kenntniß der Großherzoglichen Behörden gebracht.

Karlsruhe, den 18. März 1878.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden kommen vom 1. März d. J. ab folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Dieselben Grundsätze gelten vom 1. März d. J. ab für den Verkehr zwischen den bayerischen und den schweizerischen Behörden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. X. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 9. März dieses Jahres ist auf Seite 55 in einer Anzahl Exemplare am Schlusse der Bekanntmachung Großherzoglichen Handelsministeriums zu lesen: „Karlsruhe, den **28. Februar** 1878" statt „Karlsruhe, den 19. Januar 1878".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. März 1878.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Handelsministeriums: das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend; des Finanzministeriums: die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Verordnung.

Das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird hinsichtlich der Vornahme von Vorarbeiten und der Mitwirkung der technischen Staatsstellen bei Herstellung von Wasserversorgungsanlagen verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

§. 1.

Wenn die Besitzer von Grundstücken, auf welchen die Vornahme von Vorarbeiten für eine zum öffentlichen Nutzen herzustellende Wasserversorgungsanlage beabsichtigt ist, sich weigern, die Vorarbeiten daselbst geschehen zu lassen, so kann das Bezirksamt den Unternehmer der Wasserversorgungsanlage auf dessen Antrag gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer zur Vornahme der Vorarbeiten ermächtigen.

Dem Antrage auf Ermächtigung ist beizufügen:

a. eine Darstellung des beabsichtigten Unternehmens, in welcher namentlich zu begründen ist, daß dasselbe einen öffentlichen Nutzen gewährt (§. 1 und 2 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835);

b. eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, welche zum Zwecke der Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken beabsichtigt sind;

c. die Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen die Vorarbeiten geschehen sollen, unter Angabe der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. eine Begründung, warum die Vorarbeiten zweckmäßig auf den dafür in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen sind;

e. die beiläufige Schätzung des durch die Vornahme der Vorarbeiten auf den bezüglichen Grundstücken voraussichtlich entstehenden Schadens und die Angabe, in welcher Weise die Sicherheitsleistung für solchen geschehen soll.

Die Beschreibung der Vorarbeiten (lit. b.), die Bezeichnung der Grundstücke (lit. c.), sowie die dem Antrage etwa beigefügten Pläne, Situationszeichnungen, Gefällvermessungen u. dgl. sind in doppelter Fertigung vorzulegen.

§. 2.

Bevor das Bezirksamt über den Antrag beschließt, sind die Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören und ist, soweit zur Aufklärung der Verhältnisse nöthig, das Gutachten der technischen Behörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger über die in §. 1 lit. a., b., d. und e. bezeichneten Punkte einzuholen.

Wird die Ermächtigung zur Vornahme der Vorarbeiten ertheilt, so sind in dem bezüglichen Beschluß des Bezirksamtes die Vorarbeiten nach Art und Umfang genau zu bezeichnen und geeigneten Falls die zur Sicherung der Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen, Wasserläufe und dergleichen gebotenen Bedingungen festzustellen.

Dem Ermächtigungsbeschluß ist das eine Exemplar der nach dem letzten Absatz von §. 1 in doppelter Fertigung vorzulegenden Beschreibung und Bezeichnung, beziehungsweise der etwa vorgelegten Pläne u. s. f. anzuschließen, nachdem dieselben zuvor unter Hinweisung auf den Ermächtigungsbeschluß mit amtlicher Beglaubigung versehen und die etwa beschlossenen Aenderungen darauf bemerkt worden sind.

§. 3.

Auf Verlangen der betheiligten Besitzer oder geeigneten Falls von Amtswegen ist dem Unternehmer gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer durch das Bezirksamt die vorgängige Leistung einer Sicherheit für den Ersatz des voraussichtlich entstehenden Schadens aufzuerlegen.

Wenn über die Art der Sicherheitsleistung eine Verständigung nicht erzielt wird, bestimmt das Bezirksamt, welche Art von Sicherheit (insbesondere ob Bürgschaft, Hinterlegung, Pfandbestellung) als genügend zu betrachten sei.

§. 4.

Wo die beabsichtigten Vorarbeiten nur eine unerhebliche Belästigung im bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks zur Folge haben (bloßes Betreten des Grundstücks zur Aufnahme von Plänen oder Gefällvermessungen, Einschlagen von Pfählen und dergleichen), ist das vorgängige Verfahren thunlichst abzukürzen und ein Gutachten Sachverständiger nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über die Punkte zu erheben, welche durch die mündliche Verhandlung und das sonstige dem Bezirksamt bekannte Material nicht aufgeklärt werden können.

§. 5.

Wenn dagegen die beabsichtigten Vorarbeiten erhebliche Einwirkungen auf die Benützung und den Bestand der Grundstücke, der darauf befindlichen Anlagen und Wasserläufe auszuüben geeignet sind, namentlich wenn beabsichtigt ist, mittelst der Vorarbeiten nach zu erschließendem Wasser zu forschen und zu diesem Zwecke Gruben, Schachte, Stollen auf fremden Grundstücken anzulegen, so ist vor Beschlußfassung über den Antrag ein eingehendes technisches Gutachten zu erheben, welches sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob das Unternehmen nach Lage der Verhältnisse einen öffentlichen Nutzen gewährt, welche Modalitäten und Oertlichkeiten für die Wassergewinnung hauptsächlich in Frage kommen, aus welchen Rücksichten es sich empfiehlt, die Vorarbeiten für Erschließung des erforderlichen Wassers auf den in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen, und welcher Schaden voraussichtlich für diese aus den beabsichtigten Arbeiten erwachsen wird.

Ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch die beabsichtigten Nachgrabungen u. dgl. eine dauernde Aenderung oder Minderung von Wasserläufen entstehe, welche für gewerbliche oder wirthschaftliche Bedürfnisse bereits benützt werden, so ist die beantragte Ermächtigung zu Vorarbeiten der gedachten Art zu versagen.

II. Mitwirkung der technischen Staatsstellen.

§. 6.

Es gehört zum Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturbehörden, die Gemeindebehörden, Bezirksämter und sonstige Verwaltungsstellen in allen technischen Fragen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen, durch Begutachtung und sonstige Mitwirkung zu unterstützen.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet jeweils im einzelnen Falle die Wasser- und Straßenbau- oder Kulturbehörde, beziehungsweise den technischen Beamten, welcher in der gedachten Weise mitzuwirken hat.

Die Bezirksämter haben überall, wo die Mitwirkung der technischen Behörde bei der Wasserversorgung von Gemeinden wünschenswerth erscheint, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um die Bezeichnung der zuständigen Behörde zu ersuchen.

§. 7.

Im Einzelnen kann die technische Behörde namentlich damit betraut werden:

a. die Vorarbeiten für Wasserversorgungsanlagen vorzunehmen, die Pläne über Deckung des Wasserbedarfs und über Herstellung der Anlagen zur Fassung, Leitung und Vertheilung des Wassers zu entwerfen, die von Privattechnikern herrührenden Vorarbeiten und Pläne zu begutachten;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu leiten;
c. die von Privaten geleitete Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu beaufsichtigen;
d. über einzelne bei der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommende Punkte Gutachten abzugeben.

§. 8.

Die von den technischen Behörden entworfenen Pläne für öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind vor der Ausführung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung hat die technische Behörde den von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gutgeheißenen Plan zu Grunde zu legen.

§. 9.

Die Leitung der Ausführung einer Wasserversorgungsanlage durch die technische Behörde (§. 7 lit. b) erstreckt sich auf alle zur Herstellung der Anlage erforderlichen technischen Arbeiten.

Die Vornahme von Verwaltungshandlungen, wie Vergebung der Bauarbeiten und der Baumaterialien, Anweisung der Zahlungen, bleibt dem Unternehmer der Anlage (Gemeinde u. s. f.) überlassen; jedoch können auf den Wunsch des Unternehmers mit Genehmigung der Oberdirektion auch einzelne Verwaltungshandlungen durch die technische Behörde besorgt werden. Jedenfalls ist letztere befugt, soweit das Interesse der technischen Herstellung berührt ist, auch die Vornahme der Verwaltungshandlungen zu beaufsichtigen und die Gemeinden u. s. f. hierbei geeignet zu unterstützen.

§. 10.

Die durch die Vorarbeiten und durch die Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde u. s. f.) zu tragen, soweit nicht einzelne Beträge auf die dafür bestimmten Positionen des Staatshaushalts übernommen werden.

Die durch die persönliche Mitwirkung der technischen Behörden und Beamten erwachsenden Kosten, nämlich Besoldung, Diäten und Reisekosten, werden von der Staatskasse bestritten.

III. Amtliche Aufsicht über Vorarbeiten und Ausführung.

§. 11.

Sofern die Vornahme von Vorarbeiten für eine Wasserversorgungsanlage oder die Ausführung der letzteren, insbesondere wegen Geltendmachung von Zwangs- und Enteignungsbefugnissen, der staatlichen Genehmigung bedarf, ist das Bezirksamt befugt, die Vorarbeiten und die Ausführung, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu überwachen und die zur Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch steht dem Bezirksamte bezüglich aller von Gemeinden unternommenen Wasserversorgungsanlagen, welche durch die technische Behörde entworfen oder gutgeheißen wurden, die Befugniß zu, im Benehmen mit der technischen Behörde die Ausführung nach Maßgabe des gutgeheißenen Entwurfs zu überwachen.

Die technische Behörde ist zu diesem Zwecke befugt, auch in den Fällen, wo die Ausführung nicht unter ihrer Leitung erfolgt, von den Ausführungsarbeiten jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. März 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zufolge Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt worden ist, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1878 und 1879 in Anspruch nehmen wird, insoweit als die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen, ist für dieselbe bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, den Herren W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und der Rheinischen Kreditbank daselbst ein Anlehen von dreißig Millionen Mark Reichswährung unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Für das Anlehen werden

7500	Schuldverschreibungen	über je	2000	Mark
7500	"	" "	1000	"
7500	"	" "	500	"
7500	"	" "	300	" und
7500	"	" "	200	"

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt, jedoch auf dessen Verlangen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch auf den Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. April 1878 an mit vier Prozent für's Jahr verzinst; die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, je auf 1. April und 1. Oktober. Denselben

werden zu diesem Zwecke zunächst für 10 Jahre Zinsanweisungen (Koupons) beigegeben nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von 10 Jahren eine weitere Kouponsserie für 10 Jahre sammt Talon verabfolgt wird und so fort. Wird gegen Verabfolgung der Koupons an den Inhaber des Talons rechtzeitig bei der Großherzoglich Badischen Eisenbahnschuldentilgungskasse Widerspruch erhoben, so erfolgt deren Abgabe an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 3.

Die Schuldverschreibungen sind Seitens der Gläubiger unkündbar und können Seitens der Schuldnerin nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden. Ihre Tilgung soll längstens in fünfzig Jahren, vom 1. Oktober 1878 an gerechnet, vollendet sein und in der Weise erfolgen, daß jährlich mindestens 0,655 Prozent des Anlehensbetrags sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet und die zu tilgenden Schuldverschreibungen durch das Loos bestimmt werden.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Reichsanzeiger, den badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Frankfurt a. M. und in Berlin bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zinsanweisungen (Koupons) sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit, außer bei den Großherzoglichen Staatskassen, in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne, und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft, eingelöst.

§. 5.

Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen (Koupons) und der Talon zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Koupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können überdies nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder nach vorgängiger, bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 25. März 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg